

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf p[e]r: 1400. f: und: 3 f: Leykauf

Hanns Georg Kulzer Wittiber von Kaz=
bach, bekennt und verkauft mit
Consens des Churfürstl:[ichen] Pflegamts Wald=
münchen die von ihm seit dem .9.tn **?b?**: ao:

.20.

.1765. Erbrechts Weis ingehabte Mühl zu
bemelte Kazbach mit all ihrer rechtl:[ichen]
ein = und Zugehörungen zu Dorf und
Feld mit Wasser und Wasserflüssen
nichts hievon besond[er]t noch Ausgenohmen,
Gleich er solche ingehabt, genutzt und
genossen hat, von welcher Mühl jährl:
Zu Georgi od Michaeli Gedacht Ch:
Plegamt alhie .1. f: 10. xr: 4. hl:
Zins .1. Faß[t]nacht Henn und .3. Pfund
9. Loth Hofschmalz dann .45. x: für die
Hakenscharwerch Verreicht werden muß,
dieser auch sonst aldahie mit der
Mannschaft, Rais, Steuer Auf begebende
Veränderung mit dem zehenden Pfening
Handlang und all andere Bothmässig=
keiten unterworfen und beygethan ist.

Dem Ehrbaren dessen freundl:[ich] Lieb
eheleibl:[ich]en Sohn Michael Kulzer annoch
Ledig doch Volljährigen Stands all dessen
Erben, Freund und Nachkommen um .560. f:
Dann absonderlich .1. Mehnochen asti=
mirt pr: .80. f: 2. Kuhe .40. f: 3. Schaaf
9. f: .1. Schweinsmutter und .5. Frischling
.30. f: 2. Wägen .80 f: 1. Pflug .4. f:
.1. Eiden .2. f: 1. Schubkarn 3. f: 2.
Holzschlitten .3. f: 1. Halmstuhl .5. f:
.3. eiserne Höllhäfen .20. f: ehehalten

bether .30. f: 3. Rifelkampen .3. f: 10.
Klafter Holz .15. f: 2. Klafter
Schindln .6. f: 10. Falzbretter .4. f:
10. Beschlag Pretter .2. f: sämtl: Häus=
rath samt Haus und Baumansfahrnüs,
item allem Mühlwerkzeich .150. f: 60.
Färtl Tunget .15. f: den auf der Wurzel
stehenden Winter Anbau, dann Samm Zum
künftigen Sommer Anbau .2 ½. Münchner
Mezen Lein, und die vorhandene Schmall=
saat .260 f: .10. Färtl Heu und
Graumeth .50. f: .2. Schöber Rokenstroh,
.20. f: .1. Schober Sommerstroh .7. f:
thut .840. f: Zusamm aber in einer

Summa um Eintausend Vierhund[er]t Gulden Kaufschilling und .3. f: bereits bezalten Leykauf. An diesem Kaufschilling gehen dem Käufer zum bewilligten Heurath Gutt ab 300. f: und so muß Er zur Zeit seiner Verehelichung .400. f: erlegen, daß somit die Anfrist in .700. f: bestehet, der Rest stehet in jährl: 25. f: Nachfristen zu berichtigen und die erste zu Johanni a[nn]o: .1782. zu bezahlen. Dabey übernimmt der Käufer die Bürd dem vorhanden Ledigen Sohn Wolfgang Kulzer bey dessen Ver-

.21.

ehelichung .15. f: für den Einsiz zu bezahlen. Das Handlang sowohl, als die Gerichtskosten Verspricht der Verkäufer abzuführen. Dem durchaus nachzukommen ist handstreichl: angelobet worden. actum den .24.tn Febru: ao: 1781.

Zeugen

Georg Anton Aige, und Peter Stötner

Ausnahm hieraus pr: 50. f: drejjährige Anschlag.

Vorstehend Hanns Georg Kulzer von Kazbach hat ihm bey dessen unter heutigen dato an seinen Sohn Michael Kulzer verkauften Mühl aldort folgendes auf dessen Lebenszeit ausgenohmen, welches der leztere auch getreu und unweigersam abzureichen versprochen hat, benantl:[ich] zwar und

Erstens muß das vorhandene Nebenkämmerl auf gleichheitl:[iche] Unkosten zu einem Stübl hergericht, und dieses zur Wohnung und Ligerstadt dem Ausnehmer überlassen werden. .jährl. 2. Klafter Brennholz, und 6 Büschel Spänn. Auch muß

dem Ausnähmer das Klaubholz nach Haus gefiehrt werden.

Zweytens zum Lebens Unterhalt in Wohlgebuht Kastenmässiger Gütte Waiz .1. und Korn .10. Mezen Münchner Mässerey.

Drittens zu Unterhaltung einer Kuhe .15.

Schid Roken, und .15. Schid Haberstroh. Die
Wies der Weÿher Genant mit Häu und
Graumeth.

Viertens auf $\frac{1}{2}$ Münchner Mezen Lein das
erford[er]liche Feld, und zu Kraut und Erd=
äpfeln im langen Feld .3: oder in kurzen
.6. Pifang. Dann .2. Pifang Halmrüben,
und muß der Käufer dieses Feld tungen,
und sie sowohl als die Wies bearbeiten,
auf all erwachsendes dem Ausnähmer
nach Haus führen, nicht mind[er] das Gesod
schneiden.

Fünftens jährl: ein Schweinfrischling, den
dritten Theil von Obst, die Nothdurft
Rechsträh, die Abentrichtung des Hüth=
lohns von der Leibthums Kuhe, den Ge=
brauch des Hausraths, die erfo[r]d[er]liche
Örter im Stadl, Stahl, Keller, und auf
dem Boden, und die Gestattung .2.er
Hennen. Endl. ist der Käufer obligirt

.22.

dem Ausnähmer jährl: .3. f: zu bezahlen,
um dieser einen Zubus haben möge.

Sechstens fahlte auf erfolgendes Vor=
absterben des Ausnähmers obbe=
schribener Ausnahm gänzl: zur Mühl
anheim, ohne unterschied ob er eine
Wittib zuruklast, oder nicht. actum
et testes ut supra.

Einen Heiratscontract gibt es nicht, ist nicht auffindbar.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E
Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 205\Kulz Katzb 19 BP WUEM 205_23b25.docx